

Satzung

der Berufsgemeinschaft der Führungskräfte in der Altenbetreuung in Südtirol

*genehmigt von der Gründungsversammlung, am 27.02.2007 im Alten- und Pflegeheim St. Pauls
letzte Änderung: Vollversammlung vom 29.11.2017 im Südtiroler Gemeindenverband Bozen*

*Der Einfachheit halber ist diese Satzung in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf
verwiesen, dass im BFA Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.*

**Artikel 1:
Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt**

Es wird ein Verein gegründet mit der Bezeichnung „**Berufsgemeinschaft der Führungskräfte in der Altenbetreuung in Südtirol**“, in deutscher Sprache und mit der Bezeichnung „**Associazione dirigenti servizi agli anziani dell’Alto Adige**“ in italienischer Sprache.

Das Akronym, welches der Verein benutzt lautet „**BFA**“.

Der Verein verwendet folgendes Logo:



Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Beim BFA handelt es sich laut Zivilgesetzbuch, Art. 36 und ff. um einen nicht anerkannten Verein. Der BFA ist eine ehrenamtliche Organisation, die auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und keine Gewinnabsichten hat.

**Artikel 2:
Zweck und Ziele**

Der BFA:

- ist eine Plattform für Informations- und Gedankenaustausch der Mitglieder;
- verfolgt das Ziel, die Mitglieder sowohl auf dem Gebiete ihrer Rechte und ihrer beruflich moralischen Zielsetzungen, als auch hinsichtlich ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung zu schützen und zu vertreten;
- setzt sich für die Professionalisierung der Altenarbeit ein;
- regt bei den zuständigen Behörden Maßnahmen allgemeiner und besonderer Natur an, welche die Mitglieder interessieren;
- ergreift Initiativen zur beruflichen Weiterbildung der Mitglieder;
- hebt die Attraktivität des Berufsstandes an;
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsentwicklung zur Anhebung des Ansehens des alten Menschen in der Gesellschaft;
- strebt die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Institutionen, Organisationen an, wenn es um die Verfolgung der in diesem Artikel angegebenen Ziele geht;
- nimmt auf die Entwicklung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Altenbetreuung sozialpolitisch Einfluss.

**Artikel 3:
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Eine zeitlich beschränkte Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Es wird unterschieden zwischen:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können Leiter von Seniorenwohnheimen, unabhängig vom Berufsbild und egal, welcher Trägerkörperschaft sie angehören, sowie deren offiziell beauftragte Stellvertreter erwerben, welche die Satzung des Vereines anerkennen, bereit sind, dessen Ziele zu fördern, eine Beitrittserklärung unterzeichnet haben und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, welche vom Verein organisiert werden, teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu beachten, die gemeinsamen Interessen des Vereines zu wahren, zu fördern und zu unterstützen und nach Möglichkeit aktiv mitzuarbeiten.

3.2 Fördernde Mitglieder - Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche ein konkretes Interesse an den Aktivitäten des Vereines haben. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Sie haben das Recht auf Information über die Vereinstätigkeit und zu allen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie sind zur Mitgliederversammlung einzuladen und verfügen über eine beratende Stimme.

Die fördernden Mitglieder haben die Pflicht, mit Beiträgen und Zuwendungen jeglicher Art die Vereinstätigkeiten zu fördern.

Auch ehemalige Direktoren haben das Recht mit einem Antrag an den Vorstand fördernde Mitglieder des Vereines zu werden.

3.3 Ehrenmitglieder - Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein durch einstimmigen Beschluss vom Vorstand ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht, zu allen Veranstaltungen eingeladen zu werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, verfügen aber über eine beratende Stimme. Ehrenmitglieder haben keine spezifischen Verpflichtungen.

Artikel 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- b) bei nicht erfolgter Einzahlung des Mitgliedsbeitrages;
- c) bei Tod;
- d) durch begründeten Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird;
- e) bei Körperschaften durch deren Auflösung;
- f) bei Auflösung des Vereines.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Die ausgetretenen und die ausgeschlossenen Mitglieder und deren Erben haben weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Mitgliedsbeiträge noch auf irgendeine Beteiligung an Verwaltungsüberschüssen oder an sonstigem Vereinsvermögen.

Artikel 5: Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Sämtliche Ämter und Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Vergütung der getragenen und dokumentierten Spesen ist gestattet.

Artikel 6: Finanzierung und Vereinsvermögen

6.1 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, anderen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

6.2 Vermögen

Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen und Beiträgen gebildet und dient ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes. Das Vermögen des BFA besteht außerdem aus den beweglichen Gütern, die der Verein aufgrund von Rechtsgeschäften mit öffentlichen oder privaten Körperschaften und natürlichen Personen erwirbt.

Eventuelle Mehreinnahmen und Geldreserven dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Verteilung an die Mitglieder bleibt untersagt.

Das Vermögen des Vereins muss im Falle von Auflösung, aus welchem Grund auch immer, anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung zugewiesen werden, vorbehaltlich anderweitiger Verfügungen durch den Gesetzgeber.

Artikel 7: Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen innerhalb Ende März des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Haushaltsvoranschlag und das Programm des laufenden Jahres werden zum selben Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Niederschriften und Beschlüsse, sowie die Abschlussrechnung müssen beim Vorsitzenden, oder bei einer von ihm beauftragten Person, zur Einsichtnahme aufliegen.

Artikel 8: Die Organe des Vereins

Es werden vier Organe bestellt:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende
- d) der Rechnungsrevisor

Artikel 9: Die Mitgliederversammlung

9.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, des Jahresprogramms, des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung;
- c) das Festlegen der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Ernennung des Rechnungsrevisors;
- e) die Änderungen der Satzung;
- f) die Auflösung des Vereins.

9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wobei die Jahresabschlussrechnung vorgelegt und genehmigt werden muss. Außerdem kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand so oft einberufen werden, als dieser es für notwendig erachtet. Eine Mitgliederversammlung muss auch auf das schriftliche begründete Verlangen von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich, mindestens 8 Tage vor dem Termin, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest.

Für jede Mitgliederversammlung werden von dieser ein Schriftführer und ein Stimmzähler bestimmt. Über jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden.

9.3 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine halbe Stunde später angesetzt wird, ist die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

9.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung geschieht durch Aufheben der Hand, wenn nicht zumindest der zehnte Teil der Anwesenden ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel verlangt.

Die Wahl der Organe hingegen erfolgt geheim mit Wahlzettel, wenn nicht alle Anwesenden die Wahl durch Handaufheben genehmigen.

9.5 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion.

9.6 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins und in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.

Artikel 10: Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich aus sieben ordentlichen Mitgliedern zusammen und besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) drei Vorstandsmitgliedern

Die Möglichkeit der Kooptierung durch den Vorstand von bis zu höchstens zwei Mitgliedern ist gegeben.

Wenn während des Geschäftsjahres ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amte bleibt.

Scheidet hingegen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen hat.

10.1 Wahl des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern sind die ordentlichen Mitglieder wählbar. Die Wahl wird, geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt. Es gelten jene sieben Personen als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Vorzugsstimmen erhalten haben. Im Falle des Verzichtes auf das Mandat rücken die nächstfolgenden Mitglieder, die am meisten Stimmen erhalten haben, nach.

Jeder Stimmberechtigte kann maximal fünf Vorzugsstimmen abgeben.

Bei Stimmengleichheit für den letzten Mandatsplatz wird mittels Stichwahl entschieden. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

10.2 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen, sooft es der Vorsitzende für notwendig erachtet, oder auf Ersuchen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch. Die Beschlüsse werden - sofern die Satzung nichts anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10.3 Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit. Er ist für alles zuständig, was nicht gemäß vorliegendem Statut der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Vereinsführung und -verwaltung;
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages, des Jahresprogramms, der Jahresabschlussrechnung sowie des Tätigkeitsberichtes;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit;
- f) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines Mandatars anzuwenden. Die Vorstandsmitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden.

Artikel 11: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

Er beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein, führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und teilt die Aufgaben unter den Mitgliedern auf.

Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Vorsitzenden, und anschließend dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach der in Art. 10 angeführten Vorgangsweise durchgeführt. Die Wiederwahl des scheidenden Vorsitzenden ist zulässig.

In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.

Artikel 12: Der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt mittels Wahl einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer bleibt drei Jahre im Amt, und kann wieder gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann eine

Vorzugsstimme abgeben. Der Rechnungsprüfer muss ordentliches Mitglied des Vereines sein und darf keine anderen Vereinsfunktionen bekleiden.

Der Rechnungsprüfer kontrolliert die finanzielle und vermögensrechtliche Gebarung des BFA. Er überprüft den Haushaltsvoranschlag, die Jahresabschlussrechnung sowie sämtliche Unterlagen und Belege. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Prüfungstätigkeit und dessen Ergebnis.

Art. 13 E.D.E Kodex

Der Verhaltenskodex des E.D.E. stellt wesentlichen und integrierenden Bestandteil der gegenständigen Satzung dar. Die Mitglieder des BFA verpflichten sich, die Standards des E.D.E Kodex einzuhalten und unter Berücksichtigung aller Umstände und im angemessenen Rahmen voranzutreiben.

Artikel 14 Satzungsänderung

Gegenständige Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Anträge auf Änderung der Satzungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung auch hinsichtlich Satzungsänderungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung unter Einhaltung der von den Gesetzen dafür vorgesehenen Prozeduren vorzugsweise einer anderen ehrenamtlich tätigen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen überlassen.

Artikel 16: Schlussbestimmungen

Falls es als notwendig erachtet wird, kann ergänzend zur bestehenden Satzung eine Geschäftsordnung erstellt werden.

Alles, was in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches und die gesetzlichen Bestimmungen für die Non-Profit-Organisationen, speziell jene für die ehrenamtlich tätigen Organisationen, geregelt.